

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde PARNDORF vom 24. Oktober 2024 über die Ausschreibung eines

### **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.**

Gemäß der §§ 2,3,4,5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein **Erschließungsbeitrag** erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

#### § 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein **Anschlussbeitrag** erhoben.

#### § 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein **Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag** erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

#### § 4

(1) Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt **788.919,47 m<sup>2</sup>**.

(2) Der **Beitragssatz** wird mit **11,90 Euro pro m<sup>2</sup>** Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs 2 KAbG festgesetzt.

(3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und beim Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht

1. beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;
2. beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung.
3. beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. März 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrags nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 25.10.2024  
abgenommen am: 12.11.2024

Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)